



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0218 vom 08.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	21.11.2023	vorberatend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Antrag der von-Galen-Schule vom 03.11.2023 zur Schule des gemeinsamen Lernens

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der von-Galen-Schule vom 03.11.2023 auf Einrichtung des gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2024/25 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird eine entsprechende Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde abgeben und dabei auf die Einschränkungen bei der Barrierefreiheit hinweisen.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 03.11.2023 (Anlage) beantragt die von-Galen-Schule zur Schule des gemeinsamen Lernens bestimmt zu werden.

Das Schulgesetz sieht vor, dass Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde eine konkrete allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen als gesichertes Angebot vorschlägt. Die Eltern haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, sich entweder für die allgemeine Schule oder die Förderschule zu entscheiden. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot möglichst in Wohnortnähe, alle Schulformen können Orte des Gemeinsamen Lernens sein.

Die Schulaufsichtsbehörde richtet gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG) Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell oder sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Dazu gehört gemäß § 76 Nr. 8 SchulG auch die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens.

Bereits im Schuljahr 2014/15 sind die Lambertischule, die Marienschule und die Städt. Gemeinschafts-Hauptschule Ochtrup als Orte des gemeinsamen Lernens eingerichtet worden. Ab dem Schuljahr 2017/18 folgte die Städt. Realschule Ochtrup. An der von-Galen-Schule und am Städt. Gymnasium war das gemeinsame Lernen dagegen bisher auf Einzelintegrationen beschränkt.

Aktuell besuchen einzelne Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der von-Galen-Schule mit festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen die Lamberti- oder Marienschule, da diese -bezogen auf den Einsatz von Sonderpädagogen- personell besser ausgestattet sind. Umgekehrt werden aber auch viele Kinder mit offensichtlichen Schwierigkeiten und Defiziten beim Lernen, Sehen, Hören, Sprechen, Bewegung und sozialen Verhalten auf Wunsch der Eltern an der von-Galen-Schule beschult, ohne dass ein Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes eingeleitet wird. Diese Kinder durchlaufen aktuell die Grundschulzeit ohne die Unterstützung und Begleitung durch Sonderpädagogen.

Die von-Galen-Schule hat durch Beschlussfassung in den schulischen Mitwirkungsgremien, durch den Antrag vom 03.11.2023 und durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Schulrat das Interesse bekundet, ab dem Schuljahr 2024/25 ebenfalls als Schule des gemeinsamen Lernens anerkannt zu werden. Es ist damit die Erwartung verknüpft, über das Schulamt für den Kreis Steinfurt als Untere Schulaufsichtsbehörde zusätzliche Personalstunden für SonderpädagogInnen zugewiesen zu erhalten und den jetzigen und künftig allen Kindern mit Förderbedarf aus dem eigenen Einzugsbereich eine Perspektive für die Beschulung an der von-Galen-Schule zu eröffnen.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Initiative der von-Galen-Schule zu begrüßen. Die Erfahrungen an den anderen Schulen mit Gemeinsamen Lernen haben gezeigt, dass die im Einzelfall erforderliche zusätzliche Sachausstattung für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf mit vertretbarem Aufwand beschafft werden kann. Soweit die Eltern nicht die Förderschule wählen, würde der gleiche Mehraufwand für zusätzliche Sachausstattung auch an einer der beiden anderen Grundschulen anfallen.

Es wird allerdings einschränkend darauf verwiesen, dass insbesondere der Schulstandort in Langenhorst mit Klassen- und Fachräumen im KG und der Aula im 1. OG nicht barrierefrei ist, weshalb Kinder mit erheblichen körperlich-motorischen Förderbedarfen im Einzelfall durch die Schulaufsichtsbehörde doch einer der beiden anderen Grundschule in Ochtrup zuzuweisen sind, da eine Änderung der baulichen Situation nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Entscheidung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens an der von-Galen-Schule ist voraussichtlich nicht mit Mehrkosten verbunden, da die im Einzelfall notwendige Beschaffung von besonderen Hilfsmitteln und Unterrichtsmaterialien auch beim Besuch einer anderen Grundschule im gemeinsamen Lernen anfallen würden.

Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhält die Stadt Ochtrup vom Land NRW einen Belastungsausgleich, der zuletzt bei rd. 16.000 €/Jahr gelegen hat.

Generationengerechtigkeit:

Inklusion als gesellschaftliche Haltung: Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist im 9. Schulrechtsänderungsgesetz des Landes NRW das Gemeinsame Lernen verankert worden. Die allgemeinbildenden Schulen sind seither Regelförderort für alle Schülerinnen und Schüler.

Im Auftrag:

(Engelmann)